



jusalumni

Magazin

03/2009



„Datenschutzrecht ist eine grundrechtlich hoch sensible Rechtsmaterie“

Veränderung im Umgang mit Wissen

Neue Kommunikationsformen bilden sich heraus

Recht und Datenschutz



Im Gespräch:
Univ.-Prof. Dr. Gabriele
Kucska-Stadlmayer



Datenschutz im
Arbeitsverhältnis
ao. Univ.-Prof. Dr. Martin E. Risak



Datenglobalisierung
Dr. Rainer Knyrim



SELBSTSTÄNDIG HEISST NICHT ALLES SELBER MACHEN: Das ErfolgsService Freie Berufe.

Freiberufler und die Bank Austria verbindet seit jeher eine enge Beziehung. Viele nutzen bereits das ErfolgsService Freie Berufe in Ausbildung oder schaffen mit unserem Startpaket den Schritt in die Selbstständigkeit. Doch damit fängt unsere Partnerschaft eigentlich erst an. Denn mit einem speziell auf die Bedürfnisse von Freiberuflern zugeschnittenen Leistungspaket unterstützen wir Sie beruflich und privat, ein Leben lang. www.bankaustralia.at

Inhalt

4 Mitglieder-Echo.

Dr. Gerhart Holzinger (Präs. VfGH) und
Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner (Präs. VwGH)

Im Gespräch

5 Porträt.

Univ. Prof. Dr. Manfred Stelzer
über Datenschutz im Gentechnikrecht

6 Interview.

Univ.-Prof. Dr. Gabriele
Kucsko-Stadlmayer

„Das Datenschutzrecht ist eine grundrechtlich hoch sensible Rechtsmaterie.“

Recht & Datenschutz

9 Allheilmittel?

ao. Univ.-Prof. Dr. Martin E. Risak
über Datenschutz im Arbeitsverhältnis

10 Datenglobalisierung.

Gespräch mit RA Dr. Rainer Knyrim

Wissensordnung

17 Rasante Veränderungen.

ao. Univ.-Prof. Dr. Peter Purgathofer
über den Umgang mit Wissen

jus-alumni Interna

18 Veranstaltungshinweise.

Juridicum intern

21 News vom Juridicum.

Neue Professuren

Bildung

20 Weiterbildung am Juridicum.

22 Neue Medien.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Nikolaus Forgó
und Dipl.-Jur. Seyavash Amini

Liebe jus-alumni Mitglieder,
liebe Leserinnen,
liebe Leser!

„Das Datenschutzrecht ist immer aktuell und eine grundrechtlich hoch sensible Rechtsmaterie“, sagt Univ.-Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer im Gespräch mit dem jus-alumni Magazin. Die Regelungen auf diesem Gebiet sind ziemlich zersplittert und schwer verständlich, weshalb daher vor allem die Initiative des BKA begrüßenswert ist, das DSG umfassend zu überarbeiten und in eine klarere sprachliche Form zu bringen, so Kucsko-Stadlmayer. Lesen Sie mehr über diese Thematik ab Seite 6 in diesem Heft.

Wir freuen uns, zwei neue Ehrenmitglieder bei jus-alumni begrüßen zu dürfen, die uns auch für ein Mitglieder-Echo (S. 4) zur Verfügung standen: Dr. Gerhart Holzinger (Präsident des VfGH) und Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner (Präsident des VwGH). Univ.-Prof. Dr. Manfred Stelzer vom Institut für Staats- und Verwaltungsrecht stand uns für ein ausführliches Porträt zur Verfügung, das Sie auf Seite 5 finden. Mehr über die neuen Professuren von V-Prof. DDr. Gunter Mayr und Univ.-Prof. Ewald Wiederin auf S. 21.

In der arbeitsrechtlichen Praxis begegnet einem das Datenschutzrecht gar nicht so selten als „Killerargument“ zur Vorenthaltung von Informationen. Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin E. Risak vom Institut für Arbeits- und Sozialrecht erläutert warum (S. 9). Ansonsten sind wir in der Praxis immer häufiger von Datenglobalisierung betroffen; ein Interview mit dem Datenschutzrechtsexperten RA Dr. Rainer Knyrim (S. 10). Univ.-Prof. Mag. Dr. Nikolaus Forgó und Dipl.-Jur. Seyavash Amini vom Universitätslehrgang für Informationsrecht und Rechtsinformation haben sich in ihrem Beitrag einigen Überlegungen zum Einsatz neuer Medien gewidmet (S. 22). Der Gastbeitrag von ao. Univ.-Prof. Dr. Peter Purgathofer von der TU - Wien (S. 17) beschäftigt sich mit der rasanten Veränderung im Umgang mit Wissen.

Die Veranstaltungshinweise befinden in dieser Ausgabe auf Seite 18.
Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!

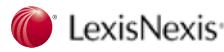



Manuela Taschlmar
Chefredaktion




Mag. Inge Tiefenbacher
Geschäftsführung jus-alumni

powered by



Impressum

Medienhaber & Verleger: LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co. KG, Marxergasse 25, 1030 Wien, Tel. 01/534 52-0, Fax: 01/534 52-141, Geschäftsführung: Mag. Peter Davies, MBA, Abonnentenservice: Tel: 01/534 52-555, Fax: 01/534 52-141, Herausgeber: jus-alumni Verein der Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, c/o Juridicum, Universität Wien, Schottenbastei 10 - 16, 1010 Wien, GF Mag. Inge Tiefenbacher, Chefredaktion: Manuela Taschlmar; manuela.taschlmar@lexisnexis.at, Erscheinungsweise: 4x jährlich, Anzeigen: Wolfgang Kreissl, 01/53452-1116; anzeigen@lexisnexis.at, Anzeigenpreise lt. Mediadaten, einsehbar auf www.lexisnexis.at, Layout & Gestaltung: Robert Schlenz, Druck: Prime Rate GmbH, Budapest, Preis: Jahresabonnement 2009: € 24,- (inkl. USt, exkl. Versandkosten), Einzelheft: € 6,50 (inkl. USt, exkl. Versandkosten), Offenlegung gem. § 25 Mediengesetz: LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG: 100% Reed Elsevier. **Grundlegende Richtung:** das jus-alumni Magazin sieht sich als unabhängige und unparteiische Plattform für Juristen, insbesondere für Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Ziel ist es, den Leserinnen und Lesern der Zeitschrift unabhängige, aktuelle Informationen aus allen Bereichen, die für Juristen in allen Berufen von Interesse sind, näherzubringen. Weiteres Ziel ist es, den Gedanken von jus-alumni zu verbreiten. **Autorinnen/Autoren und Mitarbeiter/innen dieser Ausgabe:** Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Titelfoto: shotshop, Fotos: LexisNexis, photo alto, creative collection, www.flickr.com.

Kontakte knüpfen mit jus-alumni

Mitglieder sind am Wort

Die Anliegen von Jus Alumni unterstützen

Herr Dr. Holzinger, Sie sind seit kurzem Ehrenmitglied bei jus-alumni. Wie werden Sie Ihre Mitgliedschaft gestalten?

Ich betrachte meine Ehrenmitgliedschaft bei jus-alumni als eine Auszeichnung und werde die Anliegen von jus-alumni im Rahmen des mir Möglichen gerne in jeder Hinsicht unterstützen.

Welchen Karrierewunsch hatten Sie während Ihres Studiums und wie ist Ihre berufliche Laufbahn bis hin zur Position des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs verlaufen?

Während meiner Gymnasialzeit habe ich mich sehr für Germanistik interessiert und daher auch ursprünglich dieses Studium gewählt. Nach einer spannenden Vorlesung

von René Marcic über „Staat und Recht“ habe ich zum Jus-Studium gefunden. Nach zwei Jahren als Universitätsassistent am Institut für öffentliches Recht in Salzburg bin ich – zur „Praxisschöpfung“ – in den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes gekommen. Dort war ich dann 20 Jahre lang tätig, davon rund 11 Jahre als Leiter des Verfassungsdienstes. In der Folge wurde ich über Vorschlag der Bundesregierung zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes ernannt, dessen Präsident ich seit nunmehr eineinhalb Jahren bin.

Die aktuelle Ausgabe des Magazins hat den Schwerpunkt „Datenschutz“. Wie lautet Ihr Standpunkt zum Thema e-Voting?

Der Verfassungsgerichtshof ist mit dieser

Frage im Zusammenhang mit der ÖH-Wahl befasst, also möchte ich da zurückhaltend sein. Grundsätzlich finde ich aber, dass bei den in der Verfassung geregelten Wahlen, also zum Beispiel Nationalrats- oder Bundespräsidentenwahlen, dieser Weg nicht eingeschlagen werden soll.



Präsident SC aD
Univ.-Prof. Dr.
Gerhard Holzinger
Präsident des Verfassungsgerichtshofes.
m.zinkl@vfhg.gv.at

Mit der Universität verbunden

Herr Dr. Jabloner, Sie sind seit kurzem Ehrenmitglied bei jus-alumni. Wie werden Sie Ihre Mitgliedschaft gestalten?

Ich habe an der Universität Wien studiert und war als Universitätslehrer tätig. Ich bin der Institution und allen Absolventen sehr verbunden. Durch meine Mitgliedschaft hoffe ich, über interessante Entwicklungen informiert zu werden.

Welchen Karrierewunsch hatten Sie während Ihres Studiums und wie ist Ihre berufliche Laufbahn bis hin zur Position des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs verlaufen?

Während meines Studiums erschien mir der öffentliche Dienst als erstrebenswert. Dazu kam mein Interesse an Lehre und Forschung. Begonnen habe ich im BM.soz.V., dann ging ich als Universitätsassistent zu Professor Walter an das Institut für Staats- und Verwaltungsrecht. 1978 wurde ich

dem BKA zugeteilt und war dort bis 1991 tätig, in verschiedenen Funktionen, zuletzt als Leiter der Dienstrechtssektion. 1988 habe ich die Lehrbefugnis erlangt, seit April 1993 bin ich Präsident des VwGH.

Die aktuelle Ausgabe des jus-alumni Magazins hat den Schwerpunkt „Datenschutz“. Mit welchen Beschwerden zu dieser Thematik wird der VwGH häufig befasst?

Der VwGH ist mit dem „Datenschutz“ unter verschiedenen Aspekten befasst: Zuletzt hat der VwGH etwa judiziert, dass die Ausforschung des Aufenthaltsortes des Beschwerdeführers durch ein an einen Access-Provider gerichtetes Ersuchen der Sicherheitsbehörde das Recht auf Geheimhaltung berührt. In einem anderen Fall hat der VwGH ausgesprochen, dass ein „Übermitteln von Daten“ auch vorliegt, wenn Daten innerhalb der Sphäre ein und desselben Auftraggebers für ein anderes Aufgabengebiet verwendet wer-

den. Weiters: Nach dem TKG 2003 reicht es nicht aus, dass nur in den Werbezusendungen die Möglichkeit zur Abbestellung weiterer Zusendungen vorgesehen ist, sondern es ist die Ablehnung der Nutzung der elektronischen Kontaktinformation schon „bei deren Erhebung“ zu ermöglichen. Interessant auch, dass ein Anspruch auf Löschung nur hinsichtlich einer Datei geltend gemacht werden kann und ein „Papierakt“ nur dann als solche Datei qualifiziert werden kann, wenn er ein Mindestmaß an „Organisationsgrad“ im Sinne einer „Strukturierung“ aufweist.



Dr. Clemens Jabloner
Präsident des Verwaltungsgerichtshofes.
praesident@vwgh.gv.at

Grenzgänger

Univ.-Prof. Dr. Manfred Stelzer

Univ.-Prof. Dr. Manfred Stelzer, Leiter des Instituts für Staats- und Verwaltungsrecht, hat sehr vielfältige Forschungsschwerpunkte. Mit einer sehr spezifischen Thematik ist er allerdings immer wieder befasst: „Ich beschäftige mich mit dem Gentechnikrecht, seit es Gentechnikrecht gibt.“ Seit dem ersten Tag der Einrichtung des Wissenschaftlichen Ausschusses für Genanalyse und Gentherapie am Menschen im BM für Gesundheit, Mitte der 1990er-Jahre, übt er dort die Funktion des Experten für Datenschutz aus. In diesem Zusammenhang hat er ein umfangreiches Gutachten geschrieben, das auch als Teil eines Buches veröffentlicht wurde.

„In den letzten 10 Jahren gab es eine deutliche Hinwendung zur prädiktiven Medizin“, so Stelzer. Das bedeutet, Krankheiten nicht etwa erst dann zu kurieren, wenn sie ausgebrochen sind, sondern möglichst schon Dinge zu tun, damit sie erst gar nicht ausbrechen. Dabei spielt die genetische Analyse eine bestimmte Rolle, weil man in gewissen Zusammenhängen von einem bestimmten genetischen Programm auf die Wahrscheinlichkeit des Ausbruchs einer Krankheit schließen kann. In manchen Fällen kann man daher durch entsprechende diätische Vorschriften, Lebensweisen oder Ähnliches vor dem Ausbruch der Krankheit schützen oder ihn jedenfalls hinauszögern. Vieles davon ist noch Hoffnung.

Durch diesen Grundansatz der neueren Entwicklungen in der Medizin wird eine Fülle von Problemen des Datenschutzes aufgeworfen. Eine genetische Analyse liefert neben personenbezogenen Daten auch sehr intime Daten; denn zu erfahren, ob jemand die Neigung für eine bestimmte Krankheit in sich trägt oder nicht, ist ein sehr intimes Datum von einem Menschen. Es wird dann für die Person selbst und für andere verfügbar. Daraus resultiert eine Fülle von Problemstellungen, von denen man zumindest einen Teil mit Datenschutzregeln in den Griff zu bekommen versucht.

Auf der einen Seite besteht eine allgemeine Datenschutz-Richtlinie der EU. In Österreich gibt es ein sehr diffiziles, im Detail ausgewogenes System über die Verwertung von Informationen im medizinischen Bereich. Es

gilt ein absolutes Verbot, genetische Analysen einem Arbeitgeber oder einer Versicherung geben zu müssen oder auch anzubieten. Hinsichtlich des ärztlichen Befunds gibt es unterschiedliche Schutzklassen, je nachdem, ob die genetische Analyse bei einer manifesten Erkrankung oder ohne deutliche Krankheitszeichen gemacht wird. Ferner hängt es davon ab, ob es sich um therapierbare oder nicht therapierbare Krankheiten handelt. So etwa unterliegt eine nicht therapierbare genetische Disposition der höchsten Geheimhaltungsstufe.

In den Anfängen war die österreichische Gesetzgebung eher auf genetische Analysen im Zusammenhang mit schweren Erbkrankheiten zugeschnitten. Die neuesten Entwicklungen zeigen einen Trend hin zu Routineuntersuchungen. Manfred Stelzer: „In Großbritannien wird zurzeit die routinemäßige Einführung von genetischen Analysen an jedem Säugling diskutiert. In der Pharmakogenetik gibt es die Tendenz, mittels genetischer Analysen Medikationen abzuklären. So können etwa gewisse unerwünschte Nebenwirkungen genetische Ursachen haben. Man versucht daher, Medikamente deutlicher auf bestimmte genetische Profile zuzuschneiden.“ Die medizinische Welt, so beobachtet der Gentechnikrechtsexperte, wird immer stärker von der amerikanischen Sichtweise geprägt, „dass alles verfügbar sei“. Dazu Manfred Stelzer: „Man kann sicher dazu sagen, dass es von ärztlicher Seite ein hohes Interesse gibt, möglichst alles zu wissen.“

Grenzgang zwischen unterschiedlichen Wissenschaftsdisziplinen

Mit Datenschutz beschäftigt sich der Staatsrechtsprofessor hauptsächlich in Zusammenhang mit den biologischen Themen. Sein Schwerpunkt liegt heute allerdings auf Verfassungsvergleichung: „Das Verfassungsrecht kann man nicht in Schwerpunkte aufteilen, das muss man voll abdecken.“ Ein weiterer Schwerpunkt seiner wissenschaftlichen Tätigkeit ist das Parteienrecht. Seine hauptsächlich in Deutschland erschienenen Fachbeiträge sind an der Grenze zwischen Juristerei und Politikwissenschaften angelegt. So hat er sich etwa mit der Frage beschäftigt, ob Chancengleichheit bei Wahlen rein ord-

nungsrechtlich oder auch förderungsrechtlich bedingt ist und hält dies für durchaus problematisch: „Im Wesentlichen haben wir eine Parteienfinanzierung, die sich an den etablierten Parteien orientiert. Neu gegründete Parteien haben es immer schwerer, sich zu etablieren.“

Dass Manfred Stelzer Rechtswissenschaftler wird, hat sich schon zu Schulzeiten herauskristallisiert. „Es gab eigentlich nur zwei Möglichkeiten für mich. Musiker oder Jurist. Ich habe leidenschaftlich und intensiv Klavier gespielt. Als Musiker habe ich mir jedoch nicht genug Talent zugetraut, also bin ich Jurist geworden.“ Wenn es heute seine Zeit erlaubt, so spielt der dreifache Vater mit seiner älteren Tochter gemeinsam Klavier und hat große Freude daran. Mit seinem Buben spielt er Fußball. Ansonsten liest er sehr viel, auch fremdsprachige Literatur zur Vertiefung seiner Sprachkenntnisse. Dazu ist er nicht eitel, denn Fotos gibt es von ihm nicht. „Ich gehöre zu den Menschen, die keinen großen Sinn darin finden, Fotos von sich anfertigen zu lassen, außer Passfotos, wenn es unumgänglich ist.“

Persönliche Vorbilder hat er nicht. Manfred Stelzer haben immer schon Gerechtigkeitsfragen interessiert. Als Jugendlicher ist er gerne für andere aufgestanden, um für sie zu reden, wenn er den Eindruck hatte, sie wären ungerecht behandelt worden oder ihr Anliegen wurde nicht richtig gehört. So wollte er auch ursprünglich Rechtsanwalt werden. Viele Zufälle haben ihn wahrscheinlich an der Universität gehalten, aber vor allem auch der Wunsch, im Bereich der Literatur und durch das Schreiben für bestimmte Dinge einzutreten und zu versuchen, sie durch literarische Äußerungen zu verbreiten. Zudem haben ihn immer schon Wissenschaftstheorie und Philosophie interessiert und das Zusammenspiel von unterschiedlichen Wissenschaftsdisziplinen.

„Mich interessiert, dass man auch andere Lebenssachverhalte durchdringen, sie sich ansehen und mit juristischen Fragen kombinieren kann. Mich interessieren auch Grenzfragen zwischen öffentlichem und Privatrecht. Ich war immer ein Grenzgänger“, fasst Manfred Stelzer zusammen.



„Das Datenschutzrecht ist immer aktuell und eine grundrechtlich hoch sensible Rechtsmaterie.“

Univ.-Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer im Gespräch mit dem jus-alumni Magazin über Datenschutzrecht.

Frau Professorin, die Novelle des Datenschutzgesetzes 2010 wird stark kritisiert. Es geht um Pressefreiheit und Bürgerschutz. Wo sehen Sie die Stärken und Schwächen des Entwurfs?

Das Datenschutzrecht ist immer aktuell und eine grundrechtlich hoch sensible Rechtsmaterie. Es geht um vielversprechende neue Technologien, die aber auch neue Kontrollbedürfnisse erzeugen. Leider sind die Regelungen auf diesem Gebiet ziemlich zersplittert und schwer verständlich. Begrüßenswert ist daher vor allem die Initiative des BKA, mit dem neuen Entwurf das DSG umfassend zu überarbeiten und in eine klarere sprachliche Form zu bringen. Ein neuer verfassungsrechtlicher Kompetenztatbestand soll eine bundesweite Vereinheitlichung der ganzen Rechtsmaterie ermöglichen. Positiv sehe ich vor allem auch die neue Regelung der Zulässigkeit von Videoüberwachungen durch Private. Sie setzt ein klares Signal gegen eine Überwachungsgesellschaft. Außerdem wurden die Befugnisse der Datenschutzkommission gestärkt. Es ist

aber klar, dass in vielen Detailfragen noch Diskussionsbedarf besteht. So fragt man sich beispielsweise, warum die noch im Entwurf 2008 enthaltene Institution des „betrieblichen Datenschutzbeauftragten“ nun wieder fallen gelassen wurde oder warum der neue Entwurf nicht wie vielfach angeregt Regelungen über ein „Datenschutz-Gütesiegel“ enthält. Dieses könnte die Selbstkontrolle der Unternehmen auf dem Gebiet des Datenschutzes verbessern.

Welche Bereiche sind besonders sensibel und warum?

Die ganze Rechtsmaterie ist äußerst sensibel. Dies röhrt daher, dass Datenübermittlungen über elektronische Kommunikationsmittel schon einen Bestandteil des Alltags bilden, trotzdem aber der Schutz der Privatsphäre gewahrt bleiben muss. Es ist nicht leicht, hier die Grenzen zu ziehen. So genannte „Datenschutzskandale“ und „Datenklaus“ haben in den letzten Jahren gezeigt, wie viel Missbrauch man mit Datenbanken treiben kann. Besonders heikel und schutzwürdig sind die sog. „sensiblen Daten“, also jene über politische Meinung, Gesundheit, Sexualleben etc. Regelungen dazu finden sich aber nicht nur im Datenschutzgesetz, sondern etwa auch im

Sicherheitspolizeigesetz und in der Strafprozeßordnung, wo die Informationsbeschaffung für sicherheitspolizeiliche und strafprozessuale Zwecke geregelt ist. Wegen der globalen Bedeutung der Rechtsmaterie ist vor allem auch der Datenschutz auf Ebene der EU sehr wichtig. Der Vertrag von Lissabon sieht in Art 8 der Grundrechtecharta sogar ein neues Grundrecht auf Datenschutz vor.

Kritiker sehen in vielen Bereichen noch zu wenig Rechtsschutz. So wird nicht auf die neuen technischen Entwicklungen eingegangen, wie der RFID-Einsatz, jene Funkchips, die eine unbemerkte Bürgerüberwachung ermöglichen. Auch auf die spezifischen Datenschutzprobleme des Web2.0-Internets, der Social Communities, der Personenortung und der Ausbeutung biometrischer Spuren wird nicht eingegangen. Sehen Sie Lösungsansätze und können Sie Angaben zur Umsetzung machen?

Bei der Bezugnahme auf bestimmte Techniken besteht immer das Problem, dass sie durch die technische Entwicklung sehr rasch überholt sein können. Das sieht man besonders an der Datenschutzrichtlinie der EU aus 1995: Das

Internet kommt darin noch nicht einmal vor. Man belässt die Regelungen daher auf einem gewissen „Abstraktionsniveau“. Wie hoch dieses sein soll, ist freilich vielfach strittig.

Die neuen Technologien entwickeln sich bekanntlich rasant. RFID-Chips haben immer vielfältigere Einsatzgebiete und sind eine faszinierende Technik der Zukunft. Derzeit müssen Daten solcher Chips durch einen Scanner abgerufen werden, funktionieren also nicht wirklich „unbemerkt“. Auch wenn man im Supermarkt mit einer Kundenkarte bezahlt, muss man ja mit der Registrierung seiner Einkäufe rechnen und vergisst oft, dass dadurch ein sehr brauchbares Kunden- und Konsumprofil entsteht. Wichtig ist vor allem, dass die an der Entwicklung dieser Technik beteiligten Personen dafür sorgen, dass die Verbraucher über ihre Anwendungsmöglichkeiten informiert bleiben und nicht irrtümlich zu viel von sich preisgeben. Die EU ist hier sehr aktiv, zu RFID hat die Kommission heuer im Mai eine wichtige Empfehlung beschlossen.

Die Gefahren, die durch Internet, Suchmaschinen, aber auch durch Social Communities wie Facebook und andere neue Vernetzungstechniken entstehen, kann man noch gar nicht überschauen. Man muss ihnen umfassend technisch und juristisch begegnen, und auch hier braucht man Lösungen auf europäischer Ebene. Ich verweise nur auf den Aktionsplan „Internet of Things – An action plan for Europe“ vom Juni 2009, der sich mit der Vernetzung intelligenter Gegenstände beschäftigt.

Journalisten und Bildberichterstatter sehen eine weitere Einschränkung der Medienarbeit durch das DSG und fordern konkrete Ausnahmebestimmungen, besonders im Bereich der länger dauernden Recherche. Wie beurteilen Sie diese Forderung?

Sie ist nachvollziehbar, weil auch die Pressefreiheit grundrechtlich garantiert ist und ein wichtiger Teil der demokratischen Meinungsbildung ist. Allerdings erlaubt das Grundrecht auf Datenschutz – wie auch andere Grundrechte – immer nur „notwendige“ und „verhältnismäßige“ Eingriffe. Es ist eine Abwägungsfrage, was man darunter versteht. Nicht jede Art von „Medienarbeit“ ist gleich zu bewerten: Es gibt eine Art von Sensations- und Boulevardjournalismus, dessen Bedeutung für das Allgemeininteresse sich in Grenzen hält. Ausnahmemaßnahmen für den investigativen Journalismus sind also missbrauchsgefährlich, und es ist ratsam, mit dieser Forderung vorsichtig umzugehen.

Scoringsysteme verwerten soziale, soziografische und demoskopische Daten einer Person. Sie ignorieren individuelle persönliche Eigenschaften zugunsten allgemeiner Bewertungsraster und enthalten dadurch ein Diskriminierungspotenzial. Gibt es Überlegungen vorzusehen, dass Unternehmen, die Scoringverfahren als Grundlage von Vertragsabschlüssen einsetzen, diese Verfahren offenlegen müssen?

Es stimmt, dass Scoringsysteme, wie man sie derzeit insb. für die Bonitätsprüfung einsetzt, ein Diskriminierungspotenzial enthalten. Sie beruhen ausschließlich auf mathematisch-statistischen Verfahren und lassen wenig Raum für die individuelle Beurteilung. Selbst wenn dabei Erfahrungswerte im Spiel sind, fragt man sich, was Angaben über Alter, Geschlecht, Haushaltstyp etc. mit dem Risiko einer Zahlungsunfähigkeit zu tun haben. Es ist evident, dass solche Systeme jedenfalls nur ein Element der Bonitätsprüfung sein sollten. Einen gewissen Transparenzanspruch kann man meines Erachtens schon aus den geltenden Regelungen des DSG ableiten.

Unberücksichtigt blieben Forderungen nach Beweisverwertungsverboten von rechtswidrig beschafften Daten vor Gerichten und Verwaltungsbehörden. Was halten Sie persönlich davon?

Schon jetzt schützen die Datenschutzrichtlinie und das DSG ganz generell vor der „Weitergabe“ personenbezogener Daten, wozu auch die Vorlage bei Gericht oder einer Verwaltungsbehörde gehört. In der Literatur wird daher schon jetzt die Auffassung vertreten, dass die Verwendung unrechtmäßig erlangter Daten als Beweismittel vor Gericht einen Verstoß gegen das Recht auf Datenschutz darstellt und einen Unterlassungsanspruch nach sich zieht. Im Übrigen

gibt es in Österreich – anders als in den USA – weder im Zivil- noch im Strafprozess oder im Verwaltungsverfahren ein allgemeines Verbot, rechtswidrig erlangte Beweismittel zu verwenden, weil dies in einer Notsituation, wenn man es zB zur Verteidigung braucht, auf Grund einer Interessenabwägung sogar erforderlich sein kann. Ein striktes Beweisverwertungsverbot passt jedenfalls nicht in unser Verfahrenssystem.

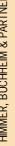
Die EU-Richtlinie fordert die Schaffung einer unabhängigen Aufsichtsstelle. Erfüllt die derzeitige Datenschutzkommission diese Anforderungen?

Nach der EU-Richtlinie muss die Unabhängigkeit „vollständig“ sein. Es fragt sich nur, was das für die einzelnen Garantien der Unabhängigkeit bedeutet. Die österreichische Datenschutzkommission ist zwar eine völlig weisungsfreie Behörde, ist aber organisatorisch im BKA angesiedelt und von diesem finanziell abhängig. Allseits kritisiert wird die unzureichende personelle Ausstattung der DSK, weshalb die Verfahren im europäischen Vergleich sehr lang dauern. Dieses Problem könnte sich mit der Videoüberwachung noch deutlich verschärfen. Die DSK selbst bemängelt auch, dass





Hirnnahrung



Ihr Wissen wächst. Ihre Ideen gedeihen.
Der Grund: Journalismus, der sich kein Blatt vor den Mund nimmt.

3 Wochen gratis lesen:
derStandard.at/Abo oder
0810/20 30 40

DER STANDARD

sie keine hauptberuflichen Mitglieder hat und dies – abgesehen von Kapazitätsproblemen – Unabhängigkeitsdefizite verursacht.

Manche Stimmen fordern Reformen bei Untersuchungsausschüssen. Aktuelle Anlässe haben deutlich gemacht, dass dem Interesse an Aufklärung auch gegenläufige Interessen, wie der Schutz der Vertraulichkeit, gegenüberstehen können. Wie kann zwischen den gegenläufigen Prinzipien Auskunftspflicht und Amtsverschwiegenheit ein klares Regel-Ausnahme-Verhältnis hergestellt werden?

Die Rechtslage auf diesem Gebiet ist ziemlich unübersichtlich, und aus Anlass der Untersuchungsausschüsse 2008 mussten zahlreiche Expertisen eingeholt werden. Im Spiel sind mehrere verfassungsrechtliche Institute: parlamentarische Kontrolle, Amtsverschwiegenheit und Datenschutz. Diese schützen zum Teil gegenläufige Interessen. Ein klares Regel-Ausnahme-Verhältnis herzustellen ist nicht möglich, weil alle geschützten Interessen, sowohl jenes der Öffentlichkeit an einer Information als auch jenes des Staats an einer Geheimhaltung und das Schutzinteresse der betroffenen Person, unterschiedlich intensiv sein können und die Interessenabwägung differenziert aus-

fallen muss. Als Grundregel kann man es aber sehen, dass bei personenbezogenen Daten jeder Eingriff begründungspflichtig ist. Dies auch dann, wenn ein öffentliches Interesse an „Aufdeckung“ besteht. Die Datenschutzrichtlinie geht in ihrem Schutz nämlich sehr weit und enthält keine ausdrücklichen Ausnahmen oder besondere Einschränkungen des Datenschutzes für parlamentarische Kontrollen.

Welche sind zurzeit Ihre persönlichen Arbeitsschwerpunkte?

Meine Arbeitsschwerpunkte sind derzeit stark von meinen praktischen Tätigkeiten auf dem Gebiet des Verfassungsrechts bestimmt: dem stellvertretenden Vorsitz im Menschenrechtsbeirat und der Ersatzmitgliedschaft im Verfassungsgerichtshof. Ich beschäftige mich intensiv mit Grundrechtsfragen und den Voraussetzungen für ein funktionierendes Rechtsschutzsystem. Weltweit gehören dazu die Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts, aber auch Sonderinstitutionen wie Menschenrechtskommissionen und -beiräte sowie ein System von Bürgeranwälten und Ombudsleuten, die sich mit besonders sensiblen Aspekten des Grundrechtsschutzes befassen. Auch wenn solche Einrichtungen oft keine Zwangsbefugnisse haben, können sie – zumindest auf der Mediensebene – sehr wirksam sein. Um wirksamen

Grundrechtsschutz geht es letztlich auch bei Sanktionssystemen wie dem Disziplinarrecht, dessen systematische Darstellung ich derzeit in vierter Auflage beim Springer Verlag bearbeite.

Mit welchen Neuregelungen ist in Österreich demnächst zu rechnen?

Die Antwort darauf steht im Regierungsprogramm. Wichtige Entwürfe, die gerade in Begutachtung stehen, betreffen das Asyl- und Fremdenrecht, eine Markttöffnung der Postdienste durch ein Postmarktgesetz, die sogenannte „Zentralmatura“ und – das Datenschutzrecht.

Herzlichen Dank für das Gespräch!



Univ.-Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer ist seit 2008 stv. Vorständin des Instituts für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien.



► Jetzt zugreifen & MINI-Abo bestellen: Nur € 9,90 für 2 Hefte

Die juristische Fachzeitschrift für

- **IT-Recht,**
- **Rechtsinformation und**
- **Datenschutz**

- einzige Zeitschrift in Österreich, die laufend über das Datenschutzrecht informiert
- kompakt zusammengefasste Berichte über das gesamte IT-Recht
- objektive und kritische Artikel über die wichtigsten Rechtsinformationssysteme
- einzigartige Rubrik „Tipps & Tricks“ zur Rechtsrecherche in der Praxis



**Bestellung unter: bestellung@lexisnexis.at,
Fax: +43-1-534 52-141, Tel.: +43-1-534 52-5555**

*) Der Bezug des MINI-Abos ist nur möglich, wenn ich in den letzten 12 Monaten die Zeitschrift nicht im Abo bezogen habe. Das MINI-Abo endet automatisch. Gilt für die Oktober- und Dezemberausgabe 2009.



Datenschutz

Kein Allheilmittel im Arbeitsverhältnis

In der arbeitsrechtlichen Praxis begegnet einem das Datenschutzrecht – egal ob als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer – gar nicht so selten als „Killerargument“ zur Vorenthaltung von Informationen. Dies beruht nicht nur auf wissentlichen Fehleinschätzungen, sondern häufig auf der Unsicherheit der Beteiligten über die Inhalte dieses Rechtsbereichs.

Dem Juristen sollte vor allem daran gelegen sein, das Datenschutzrecht zu entmystifizieren und es als das wahrzunehmen, was es wirklich ist: ein Teilaспект des Persönlichkeitsschutzes; letztlich geht es darum, einen Ausgleich zwischen dem Geheimhaltungsinteresse jener Person zu finden, um deren Daten es sich handelt, und dem Interesse desjenigen, der sich dieser Daten bedienen will. Die einzelnen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG) sind als Ausflüsse dieses Grundanliegens zu sehen. Damit ist das Datenschutzrecht jedoch keine „Keule“, mit der sich legitime Bedürfnisse nach Information und deren Verwendung erschlagen lassen, sondern gebietet eine abgestufte Lösungsfindung. Im Kern steht dabei das Prinzip, dass die Datenverwendung nach Treu und Glauben zu erfolgen

hat, was insbesondere die Verpflichtung umfasst, die Daten nur für eindeutige und rechtmäßige Zwecke zu verwenden oder den Betroffenen darüber zu informieren.

Dass sich jedoch mit dem Datenschutzrecht allein all jene Sachverhalte klären lassen, mit denen dieser Rechtsbereich in der öffentlichen Diskussion in Verbindung gebracht wird, ist ein Missverständnis und greift in der Regel zu kurz. Gerade im Arbeitsrecht spielt der Persönlichkeitsschutz nach § 16 ABGB eine wesentliche Rolle, der einen Rückgriff auf das Datenschutzrecht häufig gar nicht notwendig macht. Andererseits ist bei Kontrollmaßnahmen, die die Menschenwürde berühren, zu beachten, dass diese nur nach vorheriger Zustimmung des Betriebsrats bzw. – bei Fehlen eines solchen – des einzelnen Arbeitnehmers möglich sind.

Mitarbeiterüberwachung

Folgende Fragen nur in datenschutzrechtlicher Hinsicht zu lösen, greift daher zu kurz: Darf man Kassiererinnen oder Kassierer an Supermarktkassen mit (versteckten) Kameras überwachen? Muss der Arbeitnehmer nach Wiederantritt des Dienstes nach einem Krankenstand dem Arbeitgeber im Rahmen eines „Genesungsgesprächs“ seinen Gesundheitszustand offenlegen? Darf ein Arbeitgeber telefonische Auskünfte über einen ehemaligen Mitarbeiter geben?

Fälle der Mitarbeiterüberwachung werden deshalb in der Judikatur im Lichte des Mit-

wirkungsrechts des Betriebsrats bzw der Einzelzustimmung des Arbeitnehmers nach § 10 AVRAG geprüft, die Problematik der Auskünfte über den Gesundheitszustand wird vor allem unter Aspekten des Persönlichkeitsschutzes und jene der telefonischen Auskünfte über ehemalige Mitarbeiter unter Berufung auf die Fürsorgepflicht gelöst.

Dies könnte einerseits ein Hinweis darauf sein, dass das Datenschutzrecht im Arbeitsrecht noch nicht angekommen ist – oder auch, dass im Arbeitsrecht der Schutz des Arbeitnehmers ohnehin schon so weit ausgeprägt ist, dass dieses nur in Randbereichen von Relevanz ist. Diese auszuloten bedarf einer weiteren Annäherung der beiden sehr unterschiedlichen Rechtsbereiche und dem Abbau von Berührungsängsten der mit ihnen jeweils befassten Personen. Eines ist das Datenschutzrecht aber jedenfalls nicht – ein Allheilmittel zur Vorenthaltung von Informationen sowohl auf Arbeitnehmer- als auch auf Arbeitgeberseite.



ao. Univ.-Prof. Dr.
Martin E. Risak
lehrt am Institut für
Arbeits- und Sozial-
recht der Universität
Wien.

Bestellen Sie jetzt:
Fax: (01) 534 52-141
E-Mail: bestellung@lexisnexis.at
www.lexisnexis.at



Loseblattwerk
1.-13. Lieferung in 2 Mappen
Stand April 2009
Preis € 108,-
Best.-Nr. 23.09.00
ISBN 978-3-7007-4239-5

Die 14. Lieferung erscheint
im Dezember 2009

Buch-Tipp

Das Arbeitsrecht – System und Praxiskommentar

Diese **systematische Darstellung** bietet dem mit dem Arbeitsrecht befassten Praktiker einen ausgewogenen **praxisorientierten Zugang zum Arbeitsrecht**. Durch die aus Wissenschaft und Praxis, insbesondere der Anwaltschaft und der Interessenvertretungen kommenden Autoren wird eine Abdeckung beider Bereiche gewährleistet. Der Benutzer findet darin einerseits auf alle wesentlichen arbeitsrechtlichen Fragen rasch und zuverlässig Antwort, andererseits bereitet ein umfassender Anmerkungsapparat die ideale Basis für eine grundlegende Auseinandersetzung.

Zahlreiche nützliche **Mustervereinbarungen** und **Checklisten** bieten darüber hinaus weitere Hilfestellung für die tägliche Praxis.

Die Herausgeber **Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal** und **ao. Univ.-Prof. Dr. Martin E. Risak** lehren am Institut für Arbeits- und Sozialrecht der Universität Wien. **Mehr als 20 Experten im Arbeitsrecht** bearbeiten das Werk und halten es auf aktuellem Stand.

Elektronische Aufzeichnungen und Datenglobalisierung

Datenschutzrechtsexperte Dr. Rainer Knyrim im Gespräch mit dem jus-alumni Magazin

Ob Personalverrechnung, Buchhaltung, Mahnwesen, Marketing, technischer Support oder überhaupt der ganze Unternehmensserver: Die unternehmerische Praxis in Österreich zeigt, dass laufend Datenanwendungen ins In- und Ausland outgesourct werden. Im Datenschutzrecht gibt es allerdings noch keinen globalisierten Datenverkehr. Es ist daher verboten, Daten ohne Weiteres rund um die Welt zu schicken.

Herr Dr. Knyrim, was ist beim Outsourcing von Dienstleistungen zu beachten?

Dr. Rainer Knyrim: Als erstes ist auf die Verpflichtung aus dem Datenschutzgesetz zu achten, dass man Dienstleisterverträge abschließen muss. Das ist bei jeder Dienstleistung der

Fall und wird sehr oft übersehen. Ich habe schon hundertseitige Verträge (Service-Level-Agreements) gesehen, in denen Datenschutz nicht einmal mit einem Satz erwähnt wird. Zu regeln ist etwa, dass sich der Dienstleister an seine Aufträge halten muss, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schult und Datensicherheitsmaßnahmen setzt. Ebenso wird die Frage geklärt, was nach Beendigung der Dienstleistung mit den Daten passiert, nämlich ob sie vernichtet, aufbewahrt oder sie zurückgegeben werden sollen.

Gelten unterschiedliche Vorschriften für den internationalen Datenverkehr?

Im internationalen Datenverkehr – über die EU-Grenzen hinaus – gibt es eine Besonderheit. Hier ist zu beachten, wo man die Daten hinschickt. Einige Länder sind mit der EU gleichgestellt, wie etwa Argentinien und Kanada. Ein Vertragsabkommen zwischen der

EU-Kommission und dem US-Handelsministerium, die sogenannten Safe Harbor-Richtlinien, regeln das Erfassen, Verwenden und Speichern persönlicher Daten aus der Europäischen Union. Ein amerikanisches Unternehmen kann sich auf der Website <http://www.export.gov/safeharbor/registrieren> und somit öffentlich machen, dass es ein „sicherer Hafen“ für europäische Daten ist. Andernfalls muss ein Vertrag abgeschlossen und bei der österreichischen Datenschutzkommission vorher zur Genehmigung eingereicht werden. Dafür gibt es Muster von der Europäischen Kommission, die sogenannten Standardvertragsklauseln.

Das klingt nach einem langwierigen Verfahren.

Bei Dienstleistungen ist es meist nicht mehr so langwierig; wir schaffen es mittlerweile in drei bis vier Monaten. Allerdings ist das ein Zeitraum, der in Projekten zu beachten ist, denn

jurXpert - Mit Sicherheit besser!



Für den sicherheitsbewussten Unternehmer sollte es bei der Auswahl der Branchenlösung nur ein Motto geben: Leistungsfähig, aber sicher! jurXpert ist hier eine ausgezeichnete Wahl! Denn zu den zahlreichen Funktionen gesellen sich viele Benutzerrechte (im Grundumfang: rd. 100), um diese Funktionen gezielt steuern zu können, zB wer hat Zugriff auf Akten, Personen, welcher Programmreich bzw. welche Funktion ist frei zugänglich etc. Durch ein erweitertes Sicherheitssystem ist es darüber hinaus möglich, dass Sie Ihren Klienten beschränkten Zugriff auf einzelne Informationen aus den Akten über einen Fernzugriff zur Verfügung stellen – Daten können

je nach Berechtigung nur gelesen oder auch geschrieben werden. Sie können auch Akten/Aktengruppen gegenüber einzelnen Kanzleieststellten oder auch Mitarbeitergruppen sperren oder nur begrenzte Einsicht geben. Auf diese Weise verhindern Chinese Walls, dass sensible Akten und darin verspeicherte Dokumente frei im Firmennetzwerk zugänglich sind. Das automatische Mitprotokollieren aller Vorgänge im Programm ermöglicht das Nachvollziehen manch „verunglückter“ User-Aktionen.

Der Einsatz der richtigen Software ist eine Sache, aber erst mit einer professionellen

EDV-Rundumbetreuung sind Sie auf der richtigen, nämlich sicheren Seite. Techniker der ACP Gruppe sind für ihre Kompetenz und Erfahrung in der Branche bekannt und können Unternehmen jeglicher Größe bei Themen wie Sicherheit, Firewall & Co optimal beraten und betreuen. Anhand von eingehenden Analysen werden alle Sicherheitslücken Ihrer IT-Landschaft aufgedeckt. Abgestimmt auf die Bedürfnisse der Kanzlei, beraten die ACP-Techniker über wirksame Sicherheitsmaßnahmen und übernehmen auf Wunsch auch die konkrete Umsetzung.

diese werden auf wirtschaftlicher Seite oft lange im Voraus geplant, rechtlich jedoch oft nicht. Nach der Unterzeichnung möchte man rasch die Arbeit aufnehmen. Wenn man sich erst zu diesem Zeitpunkt überlegt, was hinsichtlich des Datenschutzes zu tun ist, kann es zu einer Projektverzögerung kommen. Wenn man es überhaupt vergisst, dann hat man ein Problem. Dies merke ich häufig bei österreichischen Gesellschaften großer Konzerne, die die Daten irgendwo um die Welt schicken und erst sehr spät bemerken, dass das nicht ohne Weiteres zulässig ist.

Wie lauten die Strafbestimmungen?

Es drohen nach dem Datenschutzgesetz Geldstrafen bis max rund EUR 19.000,–, was für einen großen Konzern verschmerzbar sein dürfte. Das große Risiko ist aber, dass die Verwaltungsbehörde gleichzeitig den „Verfall“ von Datenträgern und Programmen aussprechen kann, also quasi den Entzug der betroffenen IT, was für ein Unternehmen zu einer Art „Supergau“ werden könnte. Im Übrigen ist auch schon der Versuch strafbar, Datenschutzverstöße sind daher keine Kavaliersdelikte.

Um welche Daten geht es? Was wird hauptsächlich globalisiert?

Es geht um sämtliche personenbezogene Daten, hauptsächlich und typischerweise um Mitarbeiterdaten und um Kundendaten. Die Globalisierung von Kundendaten ist insofern heikel, als man sich überlegen muss, ob man die Zustimmung des Kunden braucht oder mit überwiegend berechtigtem Interesse dafür argumentieren kann, dass diese jemand anderer irgendwo auf der Welt weiterverwenden kann. Auch bei Mitarbeiterdaten ist Achtsamkeit gefordert. Dabei muss allenfalls der Betriebsrat eingebunden werden oder in betriebsratslosen Unternehmen die Zustimmung der einzelnen Arbeitnehmer. Das ist dann gar nicht Datenschutzrecht, sondern Arbeitsverfassungsrecht. Wenn es sich um



Foto: © photodisc

eine reine Speicherung im Ausland handelt, dann ist das Verfahren meistens nicht so langwierig. Problematisch ist auch oft ein internes Outsourcing, wenn etwa eine Konzernmutter den zentralen Server für alle Konzerngesellschaften in den USA stehen hat und dort alle Daten auf eine zentrale Personalverwaltungssoftware gelegt werden, oder wenn ein Server in der Nacht nicht in Salzburg, sondern aus Costa Rica oder wo zur gleichen Zeit die Sonne scheint, gewartet wird. Möglicherweise könnte jemand aus dem Konzern versuchen, sich die Daten anzusehen, weil er oder sie gerne wissen will, was die Beschäftigten in Österreich leisten und wie viel Geld sie dafür bekommen. Das ist dann keine Dienstleistung mehr, sondern eigentlich wie eine Übermittlung an einen fremden Dritten. Im Datenschutzrecht gibt es nämlich kein Konzernprivileg. Es ist daher verboten, Daten ohne Weiteres um die Welt zu schicken.

Eigentlich eine unerwartete Restriktion im Zeitalter der Globalisierung?

Das ist historisch bedingt. Das österreichische Datenschutzgesetz wurde Ende der 1970er-Jahre, die EU-Datenschutzrichtlinie Anfang der 1990er-Jahre entwickelt und hinken daher der Realität nach. Die Konzerne haben sich durch die Globalisierung erst ab den 1990er-Jahren EDV-technisch stark vernetzt. Heute gibt es immer wieder intensive politische Diskussionen, die zum Ziel haben, die EU-Datenschutzrichtlinie zu ändern und zu modernisieren. Auf der anderen Seite stehen Gewerkschaften und Konsumentenschützer, die sagen, dass nicht alles so vernetzt sein soll. Seit rund zwei Jahren erlebe ich in diesem Zusammenhang auch verstärkt, dass Betriebsräte sehr gut geschult sind und dadurch sogar häufig besser informiert sind, als die Juristen und Geschäftsführer in den Unternehmen, die dadurch unter Druck kommen.

Das heißt, die Unternehmen wünschen sich eine Öffnung?

Ja, absolut. Der ganz große Trend – eine Folge der Globalisierung – ist, dass die Konzerne alle ihre Daten irgendwo zentralisieren und Datenbanken vereinheitlichen möchten. Es macht ja auch keinen organisatorischen oder wirtschaftlichen Sinn, in jedem Land eine andere Software zu verwenden. Arbeitnehmervertretern gefällt es naturgemäß jedoch nicht so gut, wenn Daten konzernweit vernetzt werden und etwa jemand in Indien die Gehaltsverrechnung macht oder die Konzernzentrale in Übersee viele private Informationen über die Beschäftigten hat.

Welche Entwicklungen sind aktuell verstärkt zu beobachten?

Unternehmen überwachen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter immer häufiger. Sie werden mit Videokameras aufgezeichnet und durch Zutritts- und Zeiterfassungssysteme kontrolliert. Beispielsweise hat der OGH die Speicherung personenbezogener Daten, nämlich biometrischer Merkmale, als Kontrollmaßnahme iSD §96 Abs 1 Z 3 ArbVG beurteilt, die geeignet ist, die Menschenwürde zu berühren. Die Interessen der Mitarbeiter am Schutz ihrer Privatsphäre wiegen schwerer als das „vergleichsweise triviale Ziel“ der Kontrolle der Kommens- und Gehenszeiten. Daher war in diesem Fall laut OGH die Zustimmung des Betriebsrats zur Einführung eines solchen Systems zwingend einzuholen.



Foto: © photodisc

Welche Varianten von elektronischen Aufzeichnungen gibt es noch?

Elektronische Personalakten sind der neueste Trend. Was man früher in Papier vor Ort hatte, ist heute in einem elektronischen Personalakt unter Umständen plötzlich weltweit verfügbar. Mitarbeitergespräche werden nicht mehr unter vier Augen, sondern elektronisch geführt und mittels Web-Formularen erledigt. Mitarbeiterbeurteilungen oder -schulungen werden „virtuell“ über das Internet durchgeführt. Bei den elektronischen Mitarbeitergesprächen zeigt sich zunächst ein Problemfeld, dass in internationalen Konzernen von Land zu Land eine andere Fragekultur vorherrscht, weshalb die Beurteilung von Soft Skills oft nur sehr allgemein und vage erfolgt. Die Auswirkungen des zeitversetzten Bearbeitens müssen ebenso hinterfragt werden. Die Rechtsprechung der Datenschutzkommission zu elektronischen Mitarbeitergesprächen und -beurteilungen ist allerdings noch sehr spärlich.

Anlässlich der Veröffentlichung des Fotos des Diebes der „Saliera“, das

aus der Videoaufzeichnung eines Handyspots stammte, war die Zulässigkeit von Videoüberwachung plötzlich in aller Munde. Wie ist die aktuelle Rechtslage?

Datenschutzrechtlich sind Videoüberwachungsanlagen, sofern sie die Videobilder aufzeichnen, vorab bei der Datenschutzkommission zu genehmigen. Sie lösen nämlich eine Vorabgenehmigungspflicht nach § 18 Abs 2 Z 1 und 2 DSG 2000 aus. Videobilder können sensible Daten etwa über die ethnische Herkunft (zB Hautfarbe) oder den Gesundheitszustand (zB Rollstuhlfahrer) oder aber voraussichtlich enthaltene strafrechtlich relevante Daten (zB aufgezeichneter Diebstahl) enthalten. Es gibt jedoch unterschiedliche Meinungen, weshalb abzuwarten bleibt, ob sich an der Genehmigungspflicht etwas ändern wird.

Gibt es auch eine Verpflichtung, gespeicherte Daten eine gewisse Zeit lang aufzuheben oder auch herauszugeben?

Alle Betroffenen haben nach § 26 DSG ein Auskunftsrecht und können einen Ausdruck der Daten erhalten und die Information, wer darauf Zugriff hat. Wenn die Auskunftspflicht nicht binnen acht Wochen erfüllt wird, kann sich der oder die Betroffene sofort mit einer Beschwerde an die Datenschutzkommission wenden. Diese wickelt ein Beschwerdeverfahren ab, das mit einem Bescheid endet, der dann vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochten werden kann.

Jede und jeder Betroffene kann auch dagegen klagen, dass ihre oder seine Daten überhaupt verarbeitet werden. Man kann auch auf Löschung klagen, das muss allerdings vor einem Zivilgericht geschehen, was aufgrund des Kostenrisikos den Rechtszugang ein bisschen erschwert. Eine Auskunftsklage bei der Datenschutzkommission ist hingegen kostenlos.

Herzlichen Dank für das Gespräch!



Dr. Rainer Knyrim ist Partner bei Preslmayr Rechtsanwälte und überdies Mitglied der "Task force on Privacy and the Protection of Personal Data" der Internationalen Handelskammer (ICC)

Paris und der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik.

Weiters ist er wissenschaftlicher Beirat der Zeitschrift jusIT (Zeitschrift für IT-Recht, Datenschutz und Rechtsinformation von LexisNexis) und Mitglied des Programmkomitees des Österreichischen IT-Rechtstages des Forschungsvereins für Informationsrecht und Immaterialgüterrecht.



„Meine beste Waffe im Kampf gegen Internetkriminalität? Ganz klar Avira.“

Simon Magata | Ubisoft GmbH



Sorgenfrei im Internet – wir meinen: Das ist Ihr gutes Recht! **Deshalb haben wir einen vielfach prämierten Virenschutz entwickelt, der über 70 Millionen Menschen weltweit vor Angriffen aus dem Internet bewahrt. Und der Ihnen darüber hinaus garantiert, keine Daten auszuschleusen oder gar an Dritte weiterzugeben.** Außer natürlich unserer Telefonnummer – also rufen Sie an, wir beraten Sie gerne!

Avira Handels- und Vertriebs GmbH & Co. KG | Vienna Twin Tower | Wienerbergstraße 11/12a | 1100 Wien
Telefon +43 (1) 99 46 00 | www.avira.at



DIE KANZLEISOFTWARE

HÄNGEN SIE IHRE ALTE SOFTWARE AN DEN HAKEN!

WinCaus.net ist die moderne, zukunftssichere Lösung für sämtliche Büroagenden im juristischen Bereich und wird seit Jahren von zahlreichen Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Behörden und Rechtsabteilungen erfolgreich eingesetzt.

Wie auch Sie von WinCaus.net profitieren können, erfahren Sie auf www.wincaus.net.



EDV2000 Systembetreuung GmbH.
1120 Wien, Bonygasse 40 / Top 2
Tel: +43 (0) 1 812 67 68-0
Fax: +43 (0) 1 812 67 68-20

 **WinCaus.net**

JETZT AUCH FÜR
LIECHTENSTEIN

VERTRAUEN AUCH SIE AUF DIE ZERTIFIZIERTE SOFTWARELÖSUNG VON EDV 2000.



Kunstkalender für Juristen 2010

Juristisch

Mit dem **Kunstkalender für Juristen 2010** begleiten Sie Herwig Zens (*Illustrator*) und Max Leitner (*Autor*) auf einen anekdotischen Streifzug durch die Rechtsgeschichte.

Die zeichnerisch dargestellten und prägnant kommentierten Episoden aus verschiedenen Jahrhunderten bieten Kunstgenuss, Unterhaltung und regen vielleicht auch zur Reflexion über die Juristen und ihre Profession an.



Best.-Nr. 89.15.10 | ISBN 978-3-7007-4423-8 | Preis € 29,-

Bestellen Sie jetzt:

Tel.: +43-1-534 52-5555 | Fax: +43-1-534 52-141 | E-Mail: bestellung@lexisnexis.at



Paragraph-Software GmbH

Heimweg 32
8053 Graz

www.paragraph-software.at
info@paragraph-software.at
T 0316 276241 F 0316 276241-99

Wir sperren Ihre Daten in den Schrank

Mit paraStorage sichern wir Ihre vertraulichen Daten in unserem Hochsicherheits-Rechenzentrum. Ihre Daten sind für Ihr Unternehmen extrem wertvoll. Ein Datenverlust kann sehr hohe Kosten verursachen. Daher bieten wir Ihnen eine perfekte Versicherung dagegen an.

Paragraph Software beschäftigt sich seit 1991 mit Rechtsinformatik. Wir entwickeln unser umfassendes Software-, Organisations- und Dienstleistungsangebot für Rechtsberufe ständig unter Einsatz der neuesten Entwicklungswerkzeuge weiter.

Ihre Fragen dazu beantworten wir gerne.

Standesrecht
Datenschutz
Sicherheit
Verschwiegenheit
Vertrauen
Verantwortung
Versicherung
Verfügbarkeit
Sorgfaltspflicht

paraStorage - die beste Versicherung gegen Datenverlust im juristischen Umfeld

Datensicherheit ist kein Luxusgut

EDV 2000 ist Ihr verlässlicher IT-Partner

Als Allrounder im IT-Bereich hat sich EDV 2000 in juristischen Fachkreisen längst einen Namen gemacht. Nicht nur, dass die einzigartige Kanzleisoftware WinCaus.net in Sachen Microsoft Technologie zum Trendsetter geworden ist, auch im Hardware- und Netzwerkbereich bietet EDV 2000 herausragendes Fachwissen.

Datensicherung und Datensicherheit sind untrennbar miteinander verbundene Begriffe. Hier spielen Aspekte der Netzwerkarchitektur, des Virenschutzes und der Firewall eine ebenso große Rolle wie die regelmäßige Wartung und Überwachung. Die technische Abteilung von EDV 2000 betreut hunderte Kunden österreichweit, in Deutschland, Liechtenstein, Tschechien und ist stolz auf ihren hohen Qualitätsanspruch. Als HP Preferred Partner vertreibt das Unternehmen Server, PCs, Notebooks, Drucker und Netzwerklösungen und bietet in allen Fragen die optimale, auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung, selbstverständlich auch für alle anderen Marken.

Seit einiger Zeit ist EDV 2000 auch HP Service Partner und kann für alle HP-Kunden auch Garantiefälle schnell und unkompliziert abwickeln. Besonders stolz ist Geschäftsführer Gerhard Tögel auf diesen Status, weil: „Um HP Service Partner zu werden, muss man besonders hohe Qualitätsansprüche erfüllen. Um unserer hohen Niveau halten zu können, investieren wir in die regelmäßige Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter.“ In der Tat absolvieren die Mitarbeiter regelmäßige Schulungen, Prüfungen und bringen ihre jahrelange Erfahrung täglich in ihre Arbeit ein.

Für eine verlässliche IT-Struktur ist eine regelmäßige Betreuung entscheidend. EDV 2000 bietet stets schnelle Reaktionszeiten, da immer technische Mitarbeiter im Haus erreichbar sind. Zudem hält man eine ständige Reserve aller Produkte: Fällt ein Gerät bei einem Kunden aus, wird dieses sofort ausgetauscht, sodass vor Ort kein reparaturbedingter Stillstand entsteht. Um eine allfällige Reparatur- oder Garantieabwicklung kümmern sich die Mitarbeiter von EDV 2000, ohne dass dem Kunden dadurch Verzögerungen entstehen.

Totalausfälle werden durch eine penible Überwachung der Hard- und Software bei den Kunden vermieden: Bei regelmäßigen prophylaktischen Serverüberprüfungen können etwa defekte Speicherelemente oder Festplatten erkannt und noch vor einem Ausfall ausgetauscht werden. Alle betreuten Server melden außerdem mögliche Probleme automatisch im Hintergrund an die technische Zentrale bei EDV 2000. Die Funktion des Spam- und Virenschutzes wird ebenso täglich von einem Mitarbeiter überprüft, wie die erfolgreiche Durchführung der Datensicherungen bei allen Kunden. Letzteres ist übrigens ein kostenloses Service, um Datenverluste zu vermeiden.

Bei allen Tätigkeiten steht die Effizienz im Vordergrund: der Stillstand im Betrieb des Kunden soll so gering wie möglich gehalten werden. So wird beispielsweise eine Serverumstellung in der Regel an einem Nachmittag erledigt.

Und weil bei EDV 2000 Datensicherheit großgeschrieben wird, bietet das Unternehmen für alle Interessenten ein kostenloses technisches Beratungsgespräch an, in dem zunächst die aktuelle Situation analysiert wird, um dann mögliche Verbesserungen zu diskutieren. Also vereinbaren Sie am besten heute schon einen Termin, um morgen bereits auf der sicheren Seite zu sein!



**Kompetenzzentrum
für Digitales Diktieren
und Spracherkennung.**



EDV 2000 ist Partner von:



EDV 2000
+43 (0)1 8126768 0
+43 (0)1 8126768 20
office@edv2000.net
www.edv2000.net

HERBERT BOECKL RETROSPEKTIVE

21.10.09–31.1.10

belvedere

UNTERES BELVEDERE
1030 Wien, Rennweg 6
Täglich 10-18 Uhr
Mittwoch 10-21 Uhr
www.belvedere.at

Von der Veränderung im Umgang mit Wissen

Rechtsordnung und Wirtschaftsordnung sind meist explizit verhandelt und werden entsprechend durch gesetzliche Rahmenbedingungen festgehalten. Die »Wissensordnung« wird im Gegensatz dazu meist nur implizit festgelegt. Drei Beispiele und ein Modell zur rasanten Veränderung der Wissensordnung.



Foto: © photoalto

Beispiel 1

Ende 2008 wurden in mehreren britischen Supermarkt-Ketten Kreditkarten-Lesegeräte gefunden, die ein signifikantes „Informations-Leck“ aufwiesen – sehr zum Schaden der Kreditkarten-Kunden.

Die in China hergestellten Geräte waren (vermutlich hinter dem Rücken des Herstellers) mit Mobiltelefon-Modulen ausgerüstet, die die Daten der ausgelesenen Kreditkarten an eine Telefonnummer in Pakistan übertrugen. Die Modifikation war professionell ausgeführt, sodass auch bei genauerer Inspektion des Geräts keine auffällige Veränderung zu sehen war. Die Lesegeräte sahen äußerlich, auf den ersten Blick, auch innen, genauso aus wie alle anderen Geräte. Lediglich das leicht höhere Gewicht hätte die modifizierten Kartenleser verraten – aber wer wiegt schon Kreditkarten-Terminals?

bleiben. Jemand, der sie mit einem Richtmikrofon vom nächsten Gebüsch aus belauscht, den bezeichnen wir zu Recht als Perversling.

Offenbar bilden sich hier neue Kommunikationsformen heraus, deren Rahmenbedingungen noch nicht geklärt sind. Ist es denn in Ordnung, auf Information zuzugreifen, nur weil sie verfügbar ist – und macht unser Richtmikro-Besitzer etwas so anderes?

Beispiel 2

Es ist üblich geworden, Angaben von Bewerber/innen mittels Google oder über Suchen in sozialen Netzen wie StudiVZ, facebook oder xing zu »ergänzen«. Dabei werden ohne Bedenken Informationen verwendet, die arglos bei der Kommunikation mit Bekannten im Internet hinterlassen wurden.

Clay Shirky hat diese Situation einmal so beschrieben: Jugendliche erzählen sich von ihren Erlebnissen und Errungenschaften. Wenn sie dabei auf einer Parkbank sitzen, dann befinden sie sich in der Öffentlichkeit; trotzdem können sie davon ausgehen, dass ihre Berichte (im Rahmen des wechselseitigen Vertrauens) privat

Beispiel 3

Eine unangenehme Überraschung erwartete alle Leser/innen einer E-Book-Ausgabe von »1984« Anfang Juli 2009: Das Buch war über Nacht spurlos vom privaten E-Book-Reader tausender Kund/inn/en verschwunden.

Der Herausgeber dieses E-Books hatte offenbar keine Rechte für dieses Werk, und so konnte der Rechte-Inhaber beim Händler amazon.com erwirken, dass dieser das Buch »remote« von den Lesegeräten aller Käufer/innen entfernt. Jede einzelne Kopie verschwand spurlos und wie von selbst, begleitet von einer erklärenden E-Mail und einer Gutschrift des Kaufbetrags.

Die Entstehung einer neuen Wissensordnung

Hellmut Spinner beschreibt mehrere grundlegende Ordnungen einer Gesellschaft: Rechtsordnung und Wirtschaftsordnung sind meist explizit verhandelt und werden entsprechend durch gesetzliche Rahmenbedingungen festgehalten. Die »Wissensordnung« wird im Gegensatz dazu meist nur implizit festgelegt:

Wie regeln wir Produktion, Verarbeitung und Anwendung von Wissen? Wie kann Information genutzt und verwertet werden, wie soll sie verwaltet und archiviert werden, und wie kann sie verteilt und verbreitet werden?

Die dargestellten Beispiele stellen typische Probleme dar, wie sie durch die rasante und unreflektierte Veränderung der Wissensordnung entstehen – müssen! Daniel Solove beschreibt diese Veränderungen mit dem »Frosch-im-heißen-Wasser«-Gleichnis: Wir werden erst bemerken, wo wir stehen, wenn es zu spät ist, noch etwas zu ändern.

Wir müssen uns daher entscheiden: Wollen wir die Rahmenbedingungen des Umgangs mit Wissen weiterhin als ein »Nebenprodukt« der Verhandlung anderer Ordnungen entstehen lassen, oder ist es an der Zeit, einen gesellschaftlichen Prozess zur Neugestaltung der Wissensordnung einzuleiten, um so den Chancen und Problemen der Zukunft besser entgehen zu können?

Lesen Sie die Vollversion dieses Beitrags online unter: <http://peter.purgathofer.net/jusalumni-lang.html>



ao. Univ.-Prof. Dr. Peter Purgathofer ist Designer und HCI-Forscher, Leiter des uid-lab an der TU Wien, Fakultät für Informatik, am Institut für Gestaltungs- und Wirkungsforschung, Arbeitsbereich human-computer interaction.

Veranstaltungshinweise

Herbstprogramm 2009

Freitag, 9. Oktober 2009

Empfang für jus-alumni Mitglieder und LL.M. Studierende des Juridicums im Dachgeschoß. Diese Abendveranstaltung bietet Ihnen die Möglichkeit, jus-alumni Mitglieder und Teilnehmende der Programme LL.M. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht, LL.M. Informationsrecht und Rechtsinformation, LL.M. International Legal Studies und LL.M. Kanonisches Recht für JuristInnen im Rahmen des Center for Advanced Legal Education (CALE) kennenzulernen.

Mittwoch, 4. November 2009

Es ist uns gelungen, eine weitere Führung im Belvedere zu organisieren. Wir freuen uns auf die Retrospektive Herbert Boeckl.



Dienstag, 2. Dezember 2009

Alle Jahre wieder.... wird unsere jus-alumni Weihnachtsfeier im ARS-Seminarzentrum stattfinden.



Jus-alumni Mitglieder werden wie gewohnt zu jeder Veranstaltung jeweils ihre persönliche Einladung per E-Mail erhalten. Wir freuen uns, Sie bei der einen oder anderen Veranstaltung begrüßen zu können!

www.sales-manager.at



Executive MBA-Programm

praxisorientiert berufsbegleitend zeitflexibel

EINLADUNG zum kostenlosen INFO-ABEND

am 12. November und 10. Dezember 2009 jeweils um 18:30 Uhr
in der Sales Manager Akademie Geweygasse 4a, 1190 Wien

ANMELDUNG: mba@sales-manager.at oder +43 1 370 88 77



STANDORTE: Wien Salzburg Graz Linz Innsbruck Klagenfurt München Dornbirn Bozen Bratislava Brünn

Aus der Sicherheitsperspektive: Mit IT-Services zu neuen Geschäftsmodellen

Andreas Kroisenbrunner, Country Manager Österreich von Avira, über den Schutz der eigenen Systeme und Daten

Was muss ein Unternehmen heute tun, um die eigenen Systeme und Daten effektiv zu schützen?

Um gegen die immer komplexeren Angriffe von außen sowie die bewusste oder unbewusste Weitergabe von geschäftskritischen Informationen durch die eigenen Mitarbeiter gerüstet zu sein, brauchen große wie kleine Betriebe ein nach Möglichkeit ganzheitliches Konzept gegen Datenverlust. Dazu müssen alle technisch verfügbaren Mittel eingesetzt werden wie Antivirensoftware, Verschlüsselungsprogramme, eine Firewall sowie Lösungen, die verhindern, dass ungewollt Informationen per E-Mail oder Wechseldatenträger in unbefugte Hände geraten. Aktuelle Software und regelmäßige Backups sind ein absolutes Muss. Neben den technischen Aspekten spielt die Mitarbeiter sensibilisierung im Umgang mit

sensiblen Informationen und beim Surfen eine wesentliche Rolle: Durch regelmäßige Schulungen kann dies erreicht werden.

Schenken die Unternehmen, gerade kleinere wie Kanzleien, dem Thema IT-Sicherheit genügend Aufmerksamkeit?

Den Stellenwert der IT-Sicherheit kann man anhand der geschätzten Nachfrage nach Informationstechnologie erkennen, die trotz eines Abschwungs in der Weltwirtschaft im kommenden Jahr weiter zunehmen soll. Der aktuellen Prognose des internationalen Marktforschungsinstituts EITO zufolge steigt der Umsatz mit Computern, Software und IT-Dienstleistungen in Westeuropa im Jahr 2009 um zwei Prozent an – auf rund 315 Milliarden Euro.

Gleichwohl ist das Gespür für die weitreichende Bedrohung von IT-Strukturen und sensiblen Unternehmensdaten bei mittelständischen Unternehmen immer noch nicht stark genug

ausgeprägt. Das kann an mehreren Faktoren liegen: Die Mittelständler beschäftigen sich weniger mit der Thematik IT-Security, verfügen nicht über die entsprechenden Fachkräfte oder scheuen Investitionen, die über das „Pflichtprogramm“ hinausgehen.

Betrachtet man allerdings die Kosten, die Lücken im Sicherheitskonzept verursachen können, ist schnell klar, dass es sich dabei um eine Milchmädchenrechnung handelt. Schon die Verteuerung von Krediten aufgrund der Basel-II-Richtlinien wiegt die Kosten von vernünftiger Schutzsoftware auf den Rechnern auf.



Andreas Kroisenbrunner, Country Manager Österreich von Avira.



MARXER & PARTNER

RECHTSANWÄLTE

Marxer & Partner Rechtsanwälte
Heiligkreuz 6 · Postfach 484
9490 Vaduz · Liechtenstein
Telefon +423 235 81 81 · Fax +423 235 82 82
www.marxerpartner.com

Marxer & Partner Rechtsanwälte. Seit 1925.

Die älteste und grösste Kanzlei Liechtensteins berät und betreut mit rund 30 Rechtsanwälten und juristischen Mitarbeitern sowie einem Team von 60 kaufmännischen Fachkräften Privatpersonen, Rechtsträger und Institutionen aus dem In- und Ausland in sämtlichen Rechtsgebieten. Dabei können wir auf ein globales Korrespondentennetz zurückgreifen.

Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen

Auf Sie wartet bei uns das breite Aufgabenspektrum einer weltweit tätigen, hohen Qualitätsstandards verpflichteten Anwaltskanzlei mit Schwerpunkten in den Bereichen Privat- und Gesellschaftsrecht.

Sie verfügen über fundiertes juristisches Wissen, ergänzt mit der österreichischen Rechtsanwaltsprüfung, Praxis in einem vergleichbaren Umfeld und idealerweise auch über eine betriebswirtschaftliche Zusatzqualifikation. Sie beherrschen Englisch in Wort und Schrift und haben Kenntnis in einer

weiteren Fremdsprache. In persönlicher Hinsicht überzeugen Sie durch kompetentes Auftreten, Engagement und Kundenorientierung.

Nebst einer vielseitigen, international ausgerichteten Tätigkeit bieten wir entsprechende Rahmenbedingungen, Perspektiven und Karrieremöglichkeiten.

Kontaktieren Sie bitte: Herrn lic. iur. Michael Kummer, Leiter Human Resources, Syncoma Anstalt, Kirchstrasse 1, LI-9490 Vaduz, im Auftrag von Marxer & Partner Rechtsanwälte. Er beantwortet auch gerne erste Fragen unter Telefon +423 238 45 53 oder michael.kummer@syncoma.li.



Weiterbildung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Center for Advanced Legal Education (CALE)

Das Center for Advanced Legal Education (CALE) ist – in Zusammenarbeit mit dem Post-graduate Center der Universität Wien – die Plattform der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für die von ihr angebotenen Weiterbildungsaktivitäten. Es wurde 2006 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät eingerichtet und wird von Univ.-Prof. Dr. Manfred Straube geleitet.

Ziele des Centers for Advanced Legal Education sind insbesondere die Koordination sowie die Bereitstellung von Weiterbildungsprogrammen und Weiterbildungseinheiten zur Aktualisierung, Vertiefung und Erweiterung der rechtswissenschaftlichen Ausbildung, die die Absolventinnen und Absolventen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bzw. an anderen in- und ausländischen Rechtswissenschaftlichen Fakultäten im Rahmen ihres Studiums erworben haben, sowie zur Vermittlung von grundlegenden berufsorientierten Rechtskenntnissen an Nicht-JuristInnen.

Daraus resultierend offeriert die Rechtswissenschaftliche Fakultät:

- LL.M. in International Legal Studies
- LL.M. Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht
- LL.M. Kanonisches Recht für JuristInnen
- Universitätslehrgang für Informationsrecht und Rechtsinformation

LL.M. in International Legal Studies

Der erste englischsprachige LL.M. an der Universität Wien: Jetzt können Sie an der Wiener Rechtswissenschaftlichen Fakultät wie in England oder in den USA studieren. Das einjährige postgraduale Programm umfasst Themen wie GATT/WTO-Recht, Terrorismus und Völkerrecht, Wirtschaftsunternehmen und Menschenrechte, Investitionsschiedsgerichtsbarkeit und die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen. Seit Wintersemester 2007 nehmen Studierende aus aller Welt daran teil und bringen eine wichtige internationale Komponente ins Juridicum.

www.univie.ac.at/international-legal-studies

LL.M. Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Im Mittelpunkt der Ausbildung stehen das international operierende Unternehmen und dessen Rechtsstellung im Europäischen Binnenmarkt und im internationalen Wirtschaftsverkehr. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine fachliche breite Ausbildung zur Wirtschaftsjuristin bzw. zum Wirtschaftsjuristen mit europäischer und internationaler Ausrichtung. Als Zusatzoption kann dieses LL.M.-Studium mit einem LL.M.-Studium an der Santa Clara Law School in Kalifornien (US-Wirtschaftsrecht, Dual LL.M.) bzw. mit einem MBA-Studium der Donau-Universität Krems (LL.M./MBA) kombiniert werden. Das Programm wird ab dem Studienjahr 2009/2010 auch in englischer Sprache angeboten.

www.univie.ac.at/eu-int-businesslaw

LL.M. Kanonisches Recht für JuristInnen

Dieser LL.M. ist die spezifische kirchenrechtliche Ausbildung von Juristinnen und Juristen, die unmittelbar oder mittelbar mit Fragen des kirchlichen Dienstes befasst sind (in Diensten der Katholischen Kirche stehende Personen; staatliche Bedienstete, die aufgrund ihrer Beschäftigung mit der Befassung kirchenrechtlicher Fragen betraut sind).

www.univie.ac.at/llm-kanonistik

Universitätslehrgang für Informationsrecht und Rechtsinformation

Die Zielsetzung des Universitätslehrgangs besteht darin, die bestmögliche und wissenschaftlich fundierte Ausbildung einer kleinen Gruppe qualifizierter Studierender zu garantieren. Die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang macht seine Absolventinnen und Absolventen zu gefragten Expertinnen und Experten auf dem Arbeitsmarkt. Der bei erfolgreicher Absolvierung vergebene akademische Grad „Master of Laws“ (LL.M.) macht die erlangte Kompetenz sichtbar.

www.informationsrecht.at

Dabei sein und profitieren!

Werden Sie **jetzt** Mitglied im Absolventenclub jus-alumni und profitieren Sie ab sofort um **nur € 35,-** Mitgliedsbeitrag.

- von neuen, bereichernden Kontakten unter Gleichgesinnten,
- vom lebhaften Netzwerken unter Juristinnen und Juristen und
- vom Know-how der Mitglieder.
- Nutzen Sie die Chance, Ihre Studienkolleginnen und -kollegen wieder zu treffen.
- Lernen Sie in lockerer Atmosphäre Gleichgesinnte kennen.
- Vertiefen und erweitern Sie Ihr Wissen bei Veranstaltungen.

Jetzt Club-Mitgliedschaft anmelden unter www.jus-alumni.at





Neue Professuren am Juridicum

Institut für Staats- und Verwaltungsrecht

Der Vorarlberger Experte für Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht und öffentlich-rechtliche Rechtsvergleichung, Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin, kehrte 2009 an die Universität Wien zurück und erhielt eine Universitätsprofessur für Staats- und Verwaltungsrecht. Seit seinem Studienabschluss im Jahr 1984 war er sogleich Universitätsassistent am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien gewesen, wo er sich im Jahr 1995 habilitierte. In den Jahren 1995 und 1996 war Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin Referent im Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes. 1997 wurde er ao. Universitätsprofessor an der Universität

Wien und wechselte im Jahr 2000 an die Universität Salzburg, wo er bis 2009 Universitätsprofessor für Allgemeine Staatslehre, Verwaltungslehre, Verfassungs- und Verwaltungsrecht war. Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählen Staatsorganisationsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrensrecht.

Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin war von 2003 bis 2005 als Stellvertretender Ausschussvorsitzender Mitglied des Österreich-Konvents und befasste sich mit legistischen Strukturfragen und der Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden.



**Univ.-Prof.
Dr. Ewald Wiederin**
ist Universitäts-
professor für Staats-
und Verwaltungs-
recht.

Foto: privat

Institut für Finanzrecht

Im Mai 2009 erhielt DDr. Gunter Mayr eine Vertragsprofessur (halbbeschäftigt, befristet auf zwei Jahre) am Institut für Finanzrecht der Universität Wien. Er lehrt zu den Schwerpunkten Unternehmensbesteuerung und Europäisches Steuerrecht. Der Innsbrucker Jurist und Sozialwissenschaftler war von 1998 an Universitätsassistent an der Abteilung für Finanzrecht an der Universität Innsbruck (zunächst Lehrstuhl Univ.-Prof. Dr. Werner Doralt, ab 2000 Univ.-Prof. Dr. Reinhold Beiser), bis er nach seiner Habilitation im Jahr 2003 ins Bundesministerium für Finanzen, Abteilung „Steuerlegistik und Steuerpolitik“ wechselte, wo er 2005 zum Abteilungsleiter-Stellvertreter bestellt wurde. V-Prof. DDr. Gunter Mayr wurde 2006 zum Leiter der Abteilung „Einkommen-/Körper-

schaftssteuer“ bestellt und ist maßgeblich für die Umsetzung neuer gesetzlicher Vorhaben des BMF verantwortlich.

LexisNexis-Autor V-Prof. DDr. Gunter Mayr ist Verfasser zahlreicher Fachbücher und seit 2004 Mitherausgeber der Fachzeitschrift „Recht der Wirtschaft – RdW“. Im Jahr 2001 erhielt er den Franz-Gschnitzer-Förderungspreis der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck für seine herausragende Arbeit über "Gewinnrealisierung im Steuerrecht und Handelsrecht". Seine Forschungsschwerpunkte sind Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Konzern-/Gruppenbesteuerung, Europäische Unternehmensbesteuerung und Internationale Umstrukturierungen.



**V-Prof. DDr. Gunter
Mayr** vom Institut für
Finanzrecht wurde
am 29. Juni 2005 –
anlässlich des ersten
Sommerfestes von
Jus-alumni – zum
Ehrenmitglied des
Vereins ernannt.

Foto: privat

Überlegungen zum Einsatz neuer Medien



Der Einsatz neuer Medien, etwa bei der webbasierten Lehre, berührt nicht nur das Urheberrecht, sondern eine Vielzahl von Rechtsgebieten. Darunter auch das Datenschutzrecht.

S besucht die Vorlesungen von Professor P in Philosophie. S liebt die Vorlesungen des P und ist der Meinung, alle sollten in ihren Genuss kommen können. Also beschließt er, die Vorlesung digital auf seinem MP3-Player aufzuzeichnen und stellt die Audio-Datei online, um diese über die eigene Website anderen verfügbar zu machen.

Ist das Aufzeichnen der Vorlesung auf einem Tonträger zulässig?

Die Vorlesung stellt (mit hoher Wahrscheinlichkeit) ein urheberrechtlich geschütztes Werk dar. Mangels einer Erlaubnis seitens P hängt die Frage der Zulässigkeit hier davon ab, ob eine freie Werknutzung einschlägig ist, die das Aufzeichnen im konkreten Fall privilegiert und zustimmungsfrei gestattet. Eine Vervielfältigung auf anderen als auf Papier oder papierähnlichen Trägern, etwa eine digitale Aufnahme des Vortrages, ist als freie Werknutzung nur zulässig, wenn mit ihr keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden und sie zu eigenen Forschungszwecken (vgl § 42 (2) UrhG) oder zum privaten Gebrauch erfolgt (vgl § 42 (4) UrhG).

Mangels Forschungstätigkeit des S kommt vorliegend nur die Vervielfältigungsfreiheit zum privaten Gebrauch in Betracht. Allerdings ist der Privatgebrauch im Sinne eines streng persönlichen Gebrauchs zu verstehen, zumal auch bloß mittelbar kommerzielle Zwecke wie etwa solche der beruflichen Weiterbildung einer Anwendung der Vorschrift entgegenstehen. Der private Gebrauch dient ausschließlich der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse wie der eigenen Unterhaltung oder Erbauung und jener von Freunden, Bekannten und Verwandten. Unter Umständen können zwar vom Privatgebrauch Bildungszwecke umfasst sein, wenn sie nicht beruflich bedingt bzw. berufsorientiert sind. Insoweit wird es an einer Universität sehr schwierig sein, im Einzelfall eine Abgrenzung vorzunehmen. Auch ist zu bedenken, dass durch die Bearbeitung personenbezogene Daten des Vortragenden verarbeitet werden, sodass der Sachverhalt auch datenschutzrechtlich zu bewerten wäre.

Lehrende, die eLearning betreiben, müssen primär das Urheberrecht im Blick haben, denn bei der Entwicklung und Verwertung digitaler Lehr- und Lernmaterialien ist stets das Urheberrecht betroffen. Der Einsatz neuer Medien berührt jedoch insbesondere auch die folgenden Rechtsgebiete: Datenschutz- und -sicherheitsrecht, Domainrecht, E-Commerce-Recht, Markenrecht, Patentrecht, Wettbewerbsrecht, Universitätsrecht und auch das Dienst- und Arbeitsrecht.

Das Datenschutzrecht ist tangiert, sofern personenbezogene Daten der Studierenden und Lehrenden beispielsweise zum Zwecke der Identifizierung auf Online-Plattformen einer Hochschule verarbeitet werden. Aber schon das bloße Registrieren von IP-Adressen kann datenschutzrechtliche Implikationen haben. Fragen des Datensicherheitsrechts (als Teilbereich des Datenschutzes) werden etwa relevant, wenn es um Fragen der Wahrung der Vertraulichkeit, der Durchführung von Prüfungen, der Archivierung der Materialien und des Schutzes vor Angriffen auf die IT-Struktur (Hacking etc) geht.

Sonderproblem: Verwertung von Vorlesungen und sonstiger Präsentationen

Oft stellt sich die Frage, was zu beachten ist, wenn Vorlesungen oder sonstige lehrende oder wissenschaftliche Präsentationen, etwa naturwissenschaftliche Experimente, online gestellt werden sollen. Die Besonderheiten diesbezüglich werden im Folgenden anhand eines Fallbeispiels dargestellt:

Daher ist festzustellen, dass die digitale Tonaufzeichnung einer Vorlesung unter Umständen zustimmungsfrei zulässig sein kann, aber vielfältige Abgrenzungsprobleme auftreten, die es angezeigt erscheinen lassen, das Einverständnis mit dem Vortragenden herzustellen. Von der Aufzeichnung (als Vervielfältigung) ist das Zugänglichmachen per Website zu unterscheiden, das von § 42 (4) nicht umfasst ist. Daher ist dafür jedenfalls die Zustimmung des Urhebers einzuholen.

Informationsrecht und Rechtsinformation am Juridicum

Das dargestellte Fallbeispiel ist nur eines von vielen Themen, die im Rahmen des Universitätslehrgangs für Informationsrecht und Rechtsinformation in Forschung und Lehre behandelt werden. Seit 1999 bietet der Lehrgang Juristinnen und Juristen ein zukunftsträchtiges Spezialwissen in einem immer wichtiger werdenden Rechtsgebiet an. Die Zielsetzung des Universitätslehrgangs besteht darin, die bestmögliche und wissenschaftlich fundierte Ausbildung einer kleinen Gruppe qualifizierter Studierender zu garantieren.

Die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang macht seine Absolventinnen und Absolventen zu gefragten Expertinnen und Experten auf dem Arbeitsmarkt. Der bei erfolgreicher Absolvierung vergebene akademische Grad „Master of Laws“ (LL.M.) macht die erlangte Kompetenz sichtbar. In diesem Jahr findet bereits der elfte Jahrgang des Universitätslehrgangs statt, den bislang 160 Studierende erfolgreich absolviert haben.

• Univ.-Prof. Mag. Dr. Nikolaus Forgó
Dipl.-Jur. Seyavash Amini



Univ.-Prof. Mag. Dr. Nikolaus Forgó (Universität Hannover) ist Leiter des Universitätslehrgangs für Informationsrecht und Rechtsinformation.
foto: privat



Die **Finanzmarktaufsicht (FMA)** ist die unabhängige, weisungsfreie und integrierte Aufsichtsbehörde für den Finanzmarkt Österreich. Ihr obliegt die Aufsicht über Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Mitarbeitervorsorgekassen, Pensionskassen, Investmentfonds, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, börsennotierte Gesellschaften, Wertpapierbörsen sowie über die Ordnungsmäßigkeit und Fairness des Wertpapierhandels. Derzeit beaufsichtigen rund 270 MitarbeiterInnen knapp 1.300 Unternehmen im Finanzbereich.



INTERESSE AM FINANZPLATZ ÖSTERREICH? MACHEN SIE KARRIERE ALS FINANZMARKTAUFSICHER/IN

Wir sind eine „Experten-Organisation“: Zwei Drittel unserer MitarbeiterInnen verfügen über eine akademische Ausbildung. Darüber hinaus hat jeder Vierte eine Zusatzqualifikation wie z.B. ein Zweitstudium, eine Post-Graduate-Ausbildung sowie die Rechtsanwalts- oder Steuerberater-Prüfung erworben. Als Finanzmarktaufsicht beschäftigen wir vorrangig Juristen und Absolventen von Wirtschaftsstudien. Angesichts der zunehmenden Komplexität der Finanzprodukte haben auch Mathematiker, Informatiker und Absolventen ähnlicher Studien gute Chancen. Entsprechend der großen Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit sind fundierte Fremdsprachenkenntnisse – insbesondere Englisch und osteuropäische Sprachen – ein wertvolles Asset. Gemeinsam sprechen wir derzeit 13 Fremdsprachen.

Wir suchen hochqualifizierte und bestens motivierte MitarbeiterInnen: Bei unserer Auswahl fokussieren wir uns einerseits auf die besten Studienabgänger, andererseits auf Experten und Spezialisten mit mehrjähriger Berufserfahrung in unseren Aufsichtsbereichen.

Wir bieten: Spannende berufliche Herausforderungen mit tiefen Einblicken in den Finanzplatz Österreich und weitreichenden Gestaltungsmöglichkeiten. Eine marktkonforme Entlohnung bei hoher Arbeitsplatzsicherheit. Da wir als Aufsicht stets auf der Höhe der Entwicklungen im Markt sein müssen, legen wir besonders großen Wert auf die Aus- und Weiterbildung unserer MitarbeiterInnen. Alle FMA-MitarbeiterInnen absolvieren ein maßgeschneidertes Weiterbildungsprogramm. Dazu nutzen wir auch Austausch-Programme mit ausländischen Schwesterbehörden oder internationalen Organisationen. Wir bieten unseren MitarbeiterInnen klar definierte Entwicklungspfade, vom Trainee-Programm bis zur Führungskarriere oder zur explizit auf unsere Organisation abgestimmten Fachkarriere, die der Expertise in unseren Aufsichtsbereichen Rechnung trägt.

FinanzmarktaufseherIn – ein Beruf mit Zukunft. Stets am Puls der Zeit, stets „state-of-the-art“ mit den Entwicklungen auf dem Markt. Leisten Sie einen Beitrag zur Stabilität des Finanzmarktes Österreich, leisten Sie einen Beitrag zur Stärkung des Vertrauens in den österreichischen Finanzmarkt! Wir brauchen noch weitere qualifizierte, engagierte und couragierte MitarbeiterInnen.

Genauere Informationen zu den ausgeschriebenen Positionen finden Sie auf unserer Website www.fma.gv.at.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen:

Finanzmarktaufsicht, Abteilung V/1 Personal, Praterstraße 23, 1020 Wien
bewerbung@fma.gv.at



BESTELLFORMULAR jurXpert.startup.09 - 500+



Unterstützt Sie perfekt in
Ihren Kanzleiabläufen
und bereits jetzt den
Grundbuch-webERV !

jurXpert

komplette Aktenverwaltung (beschränkt auf 600 Akte)
Netzwerkversion für 2 zeitgleiche Zugriffe (auf beliebig vielen
Arbeitsplätzen installierbar)
Leistungserfassung & Honorarabrechnung
Adressverwaltung

Forderungsbetreibung
Vollgraphischer Kanzleikalender inkl. Fristverwaltung
jurXpert Dokumentenmanagement
Kommunikationsmanager
Statistik über Mitarbeiter, Leistungen und Betreibungen

PLUS 3 Module

ERV Modul, inkl. Elektronischem Rückverkehr & webERV
Schnittstellenmodul (FB Abfragen, ZMR, Ediktsdatei, Archivium)
Workflowmodul (Magic Button, Magic Folder: Mail, usw.)

... für EUR 50,- pro Monat (Mindestbindung: ein Jahr)
(im Preis inkludiert: Updates, Wartung und tel. Support)
Individuelle Lizenz-Konfiguration auf Anfrage

Optional

aus weiteren Zusatzmodulen kann gewählt werden:

... zzgl. pro weiterem Modul EUR 5,- pro Monat

- Buchhaltungs inkl. OP Verwaltung & Mahnwesen
- PDF-Integration (Schnittstelle zu Ghostscript – setzt Workflow voraus)
- Outlooksync / CTI Callcenter
- Statistikmodul PRO

(Ausnahme Insolvenz Basis, Pro, Vertragsmodul jeweils 15,-/M)

Dienstleistung: pro Stunde a' 97,- zuzüglich Wegzeit Wien
(für: Vorlagenerstellung, Briefkopf, Einschulung, Installation)

DATUM

UNTERSCHRIFT UND STEMPEL

Das Mietentgelt wird quartalsweise verrechnet und ist jeweils am Quartalsanfang fällig. Mit dem inkludierten Softwarewartungsvertrag haben Sie eine All-in-one Versicherung für alle Updates, telefonische Unterstützung, gesetzliche Änderungen und Programmierung. Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen (Mindestdauer: 1 Jahr) und kann quartalsweise mit einer 2-Monatsfrist schriftlich gekündigt werden. Nach Kündigung verpflichtet sich der Mieter zur Deinstallation von jurXpert. Die Datenbank verbleibt jedenfalls im Eigentum des Mieters. Die Mietgebühr ist wertgesichert. Basis der Wertsicherung ist die Indexzahl des Vormonats (VPI 2005) vor Annahme des Anbotes. Bei nachfolgendem Kauf werden 40% der Mietgebühr auf den Kaufpreis angerechnet. Für einen Insolvenzfall werden 20 Akte vom Aktienlimit abgezogen. Für Wegzeiten werden die ACP-üblichen Wegzeiten verrechnet. Vor-Ort-Dienstleistungen sind prinzipiell im jurXpert Softwarewartungsvertrag nicht enthalten. Bei ablimitierten Versionen wird das Aktlimit durch Löschen oder Archivieren von Akten nicht zurückgesetzt. Es gelten die AGBs der ACP Business Solutions GmbH. Die Preise verstehen sich als Nettopreise in Euro.

- Mit Annahme des Anbotes wird ausdrückliche, aber jederzeit widerrufliche Zustimmung zur elektronischen Kontaktaufnahme zu Werbezwecken durch die ACP Business Solutions GmbH erteilt.

JURXPERT
FÜR KANZLER